

Newsletter Ausgabe November 2014

I. IN EIGENER SACHE

Neuer Investmentfonds

Am 31. Oktober 2014 wurde der BTG AlgoTrend Fund gestartet. Der Investmentansatz beruht auf einem spezifischen Algorithmus. Die Anlagestrategie basiert auf mehreren Sequenzen von berechneten Preisbewegungen in verschiedenen Zeitfenstern. Die Orderausführung ist vollautomatisch und selbstlernend. Dadurch kann das System flexibel und nachhaltig auf Marktänderungen reagieren, „gesplittete“ Positionen aufbauen und das Positionsmanagement ist variabel. Der Investor kann somit eine hohe Rendite erwarten. Nur wenn ein berechnetes Auslösungssignal erreicht wird, erfolgt die Eröffnung einer Handelsposition. Das Handelssystem ruht, wenn grössere Handelsdaten veröffentlicht werden oder die Zentralbank sich trifft oder neue Leitzinsen bekannt gegeben werden. Bei gewissen Marktbedingungen werden gegen die Markttrend auf der Basis von Wahrscheinlichkeitsrechnungen Positionen aufgebaut.

Das AlgoTrend-Handelssystem kann Positionen im Forex-Markt als auch in anderen Märkten aufbauen, vorausgesetzt, dass auf diesen Märkten CFDs gehandelt werden können.

II. AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH (AIA)

Mittlerweile haben sich alle Mitgliedsländer der G-20, der OECD sowie weitere Staaten dazu entschlossen, die für die Besteuerung von Erträgen relevanten Informationen der Bankkonten und Finanzdepots einzuholen und im weiteren auszutauschen.

Alle Personen, die in einem am AIA teilnehmenden Mitgliedsstaat ansässig sein, sind von dieser Regelung erfasst. Wer z.B. in Deutschland seinen Wohnsitz hat und in Liechtenstein über eine Bankbeziehung verfügt, ist von dieser Regelung betroffen.

Dabei ist der persönliche Anwendungsbereich sehr weit gefasst. Neben den natürlichen Personen, sind auch juristische Personen und sonstige Rechtspersonen wie Trusts oder Stiftungen erfasst. Erweitert wird dieser Kreis noch auf die diese Rechtspersonen kontrollierenden natürlichen Personen.

Zur Meldepflicht werden die „Finanzinstitute“ herangezogen. Ob damit nur die Banken oder auch andere Finanzmarktteilnehmer wie Vermögensverwalter oder Fondsgesellschaften gemeint sind, ist nicht abschliessend dem aktuellen Text zu entnehmen. Jedenfalls werden die Finanzdaten an die nationale Steuerbehörde übersandt, während die nationalen Steuerbehörden untereinander die Finanzdaten austauschen. Damit soll sichergestellt werden, dass ausländischen (Bank)Vermögen im Ansässigkeitsstaat des Bankkunden besteuert wird. Eine Festsetzung oder Erhebung von Steuern durch den meldepflichtigen Staat ist damit nicht verbunden. Die Besteuerungshoheit verbleibt beim Ansässigkeitsstaat.

Was wird gemeldet/ausgetauscht?

- a. Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat, Geburtstag, Steueridentifikationsnummer, Geburtsort
- b. Kontonummer
- c. Name und (ggf.) Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts
- d. Saldo der Kontoguthaben und Wertschriftendepots per 31. Dezember
- e. Total der im entsprechenden Jahr angefallenen Kapitalerträge (u.a. Zinsen, Dividenden) bzw. Erlöse aus Veräusserungen von Finanzvermögen

Zeitplan

Es ist geplant, den AIA ab dem 01. Januar 2016 in Kraft zu setzen. Somit werden alle Finanzinformationen mit Beginn des Jahres 2016 gesammelt. Ab dem Jahr 2017 soll dann der automatische Austausch der erhobenen Daten erfolgen.

III. FINANZ-NEWS

Steuerinformationsaustausch

Die Abkommen zwischen der Schweiz und Jersey, der Schweiz und Guernsey und der Insel Man über den Informationsaustausch in Steuersachen sind am 14. Oktober 2014 in Kraft getreten und werden ab dem 1. Januar 2015 anwendbar sein.

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung

In dieser Verordnung werden Vorschriften für die Berechnung des Schwellenwerts und für Hebelfinanzierungen, die Bedingungen für die Tätigkeit der Verwalter alternativer Investmentfonds (nachstehend „AIFM“) einschliesslich Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung und Übertragung von Aufgaben, detaillierte Anforderungen in Bezug auf die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstellen alternativer Investmentfonds (nachstehend „AIF“) sowie Vorschriften zur Transparenz und spezifische Anforderungen in Bezug auf Drittländer festgelegt. Die jeweiligen EU-/EWR-Länder haben diese Vorgaben bei der Implementierung in nationales Recht zu berücksichtigen.

IV. FONDSPREISE

Name Fonds	NAV pro Anteil	Performance ¹	Performance ²	Besteuerung ³
ACF Fund	CHF 94.80	+ 0.65%	- 5.20%	
BTG AlgoTrend Fund Limited	EUR 100.00	n.a.	n.a.	
Scarabaeus Active Fund	EUR 112.64	- 0.35%	+ 3.46%	D, AT, ES
Swiss Quality Portfolio Fund	CHF 99.16	- 3.05%	- 0.84%	AT
Fidosa Fund BLUE	CHF 109.24	+ 0.01%	+ 8.44%	D
Universal Conservative Fund	CHF 103.12	+ 0.66%	+ 5.95%	D
Universal Stars Fund	CHF 86.21	- 2.03%	+ 0.07%	D

V. WISSENSWERTES AUS DER FINANZBRANCHE

AIF für qualifizierte Anleger

Die liechtensteinische Verordnung vom 29. Januar 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) sieht die Errichtung eines AIF für qualifizierte Anleger vor.

In Art. 66 Abs. 1 AIFMV wird ausgeführt, dass ein AIF für qualifizierte Anleger ein AIF ist, der einem der Fondstypen nach Art. 62 bis 65 entspricht und die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt.

¹ Performance gegenüber dem Vormonat

² Performance des laufenden Kalenderjahres (ytd)

³ Die Erträge der Investmentfonds werden in den genannten Ländern zur Besteuerung angemeldet
D = Deutschland; AT = Österreich; ES = Spanien

Fondstypen nach Art. 62 bis 65 AIFMV

- a. AIF für liquide Anlagen umfassen in einem Umfang von mindestens 70% des Nettoinventarwerts (NAV) liquide Anlagen (nach Art. 51 UCITSG zulässige Anlagegegenstände; Edelmetalle, Rohstoffe oder Zertifikate über Edelmetalle und Rohstoffe, die liquide und jederzeit genau bewertbar sind; sowie andere Anlagegegenstände, die liquide und jederzeit genau bewertbar sind).
- b. AIF für illiquide Anlagen umfassen in einem Umfang von mindestens 70 % des Nettoinventarwerts illiquide Anlagen.
- c. Ein Flexfonds ist ein AIF, der nach Massgabe seiner Anlagepolitik liquide und illiquide Anlagen kombinieren kann. Die Details der Anlagepolitik sind in den konstituierenden Dokumenten festzulegen.
- d. Gehebelte AIF sind AIF, bei welchen der AIFM eine Hebelfinanzierung einsetzen darf, die das Dreifache des Nettoinventarwerts nach Massgabe von Art. 111 der delegierten Kommissions-Verordnung übersteigt.

Ein AIF für qualifizierte Anleger kann ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger vertrieben werden. Qualifizierte Anleger sind:

- 1) professionelle Anleger;
- 2) Privatanleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Privatanleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt;
 - b) Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn:
 - i) der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
 - ii) der AIFM den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkennntnisse und -erfahrungen eines professionellen Kunden verfügt;
 - iii) der AIFM unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist;
 - iv) der AIFM schriftlich bestätigt, dass er die unter Unterbst. ii genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Unterbst. iii genannten Voraussetzungen gegeben sind;
 - c) Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die:
 - i) für die Vermögensverwaltung nach EWR-Recht zugelassen sind; oder
 - ii) in Drittstaaten von der nationalen Aufsichtsbehörde für die Vermögensverwaltung zugelassen sind oder für ihre Vermögensverwaltungstätigkeit einer von der nationalen Aufsichtsbehörde anerkannten Selbstregulierungsorganisation angehören und einer dem EWR-Recht gleichwertigen Geldwäschereiregelung unterstehen.

Die Anlegerinformationen in Bezug auf AIF für qualifizierte Anleger müssen zumindest den Vorgaben für AIF entsprechen, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Auf den reduzierten Umfang der Anlegerinformationen, insbesondere den Verzicht auf einen Halbjahresbericht und auf eine wesentliche Anlegerinformation, ist in den konstituierenden Dokumenten und anlässlich des Vertriebs hinzuweisen.

Wenn Sie mehr über einen AIF für qualifizierte Anleger erfahren möchten, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

VI. HERAUSGEBER

Scarabaeus Wealth Management AG | Austrasse 15 | Postfach 673 | 9490 Vaduz | Liechtenstein

Tel.: 00423 231 34 34 | Fax: 00423 231 34 38 | www.scarabaeus.li | info@scarabaeus.li

MwSt.-Nr.: 58 148 | Handelsregister: FL-0002.407.156-4

VII. HAFTUNGSHINWEIS

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Verweise wurden nach bestem Wissen ausgearbeitet. Deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wollen wir nicht garantieren. Ferner werden hiermit keine Kaufs- oder Verkaufsempfehlungen abgegeben. Zudem führt dieses Dokument zu keinem etwaigen Vertragsverhältnis und begründet kein vertragliches Beratungs- oder Auskunftsverhältnis. Soweit auf Produkte verwiesen wurde, wird darauf hingewiesen, dass diese Kursschwankungen unterliegen und zum Totalverlust führen können. Vor jeder Kaufentscheidung ist es empfehlenswert, den Rat eines Experten einzuholen.